

Satzung der Stadt Preetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bebauung östlich des Kirchsees für den Teilbaugebietes Nr. 94 A „Bebauung zwischen Kirchsee und Schellhorner Straße“ für das Gebiet östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 a, abschließend mit der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schellhorner Straße 54 a.

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 23.09.2014 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 94

Die Geltungsdauer der zur Sicherung der Planung der am 6.11.2012 von der Stadtvertretung der Stadt Preetz beschlossenen Veränderungssperre nach § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54a, westlich der Ostgrenze der Grundstücke Schellhorner Straße 54, 54 a – c, westlich der Ostgrenze der Flurstücke 371/8 und 12/91 und westlich der Louise-Schroeder Straße – mit Aussparung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 92 – bis zur Stadtgrenze wird für Bereich des Teilbaugebietes Nr. 94 A um ein Jahr verlängert. Der Teilbaugebietesplan umfasst das Gebiet östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 a, abschließend mit der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schellhorner Straße 54 a.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

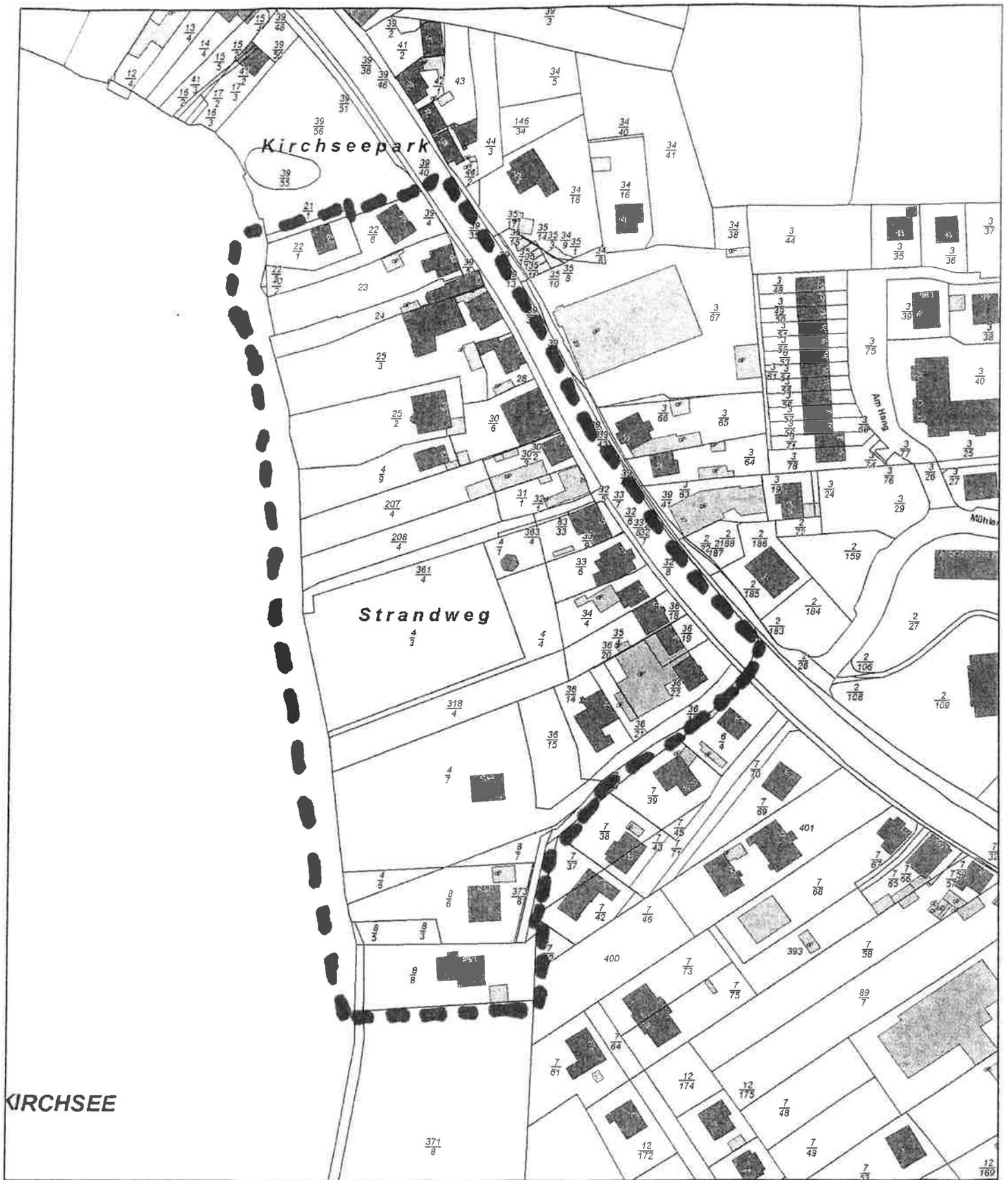
Preetz, den 2.10.2014.

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister

Wolfgang Schneider

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung



Übersichtskarte über die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 94, Teilgebiet Bebauungsplan Nr. 94 A